



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Culturgeschichtliches aus der Urschweiz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

von J. J. C. Donner. Zweiter Band. Leipzig und Heidelberg. C. F. Wintersche Verlagsbuchhandlung. 1865.

Enthält „Die Kriegsgefangenen“, „Die Zwillinge“ und den „Hausgeist“ und zeigt dieselben Vorzüge, die wir den drei Stücken des ersten Bandes nachzurühmen hatten.

Adelbert von Chamisso's Werke. Fünfte vermehrte und berichtigte Auflage. 6 Bände. 8. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1864.

Die neue Auflage, von der Verlagsbuchhandlung elegant ausgestattet, ist ihrem Inhalt nach theils passender geordnet, theils wesentlich bereichert, letzteres zunächst durch Einfügung verschiedener bisher in Zeitschriften zerstreuter oder noch völlig ungedruckter Gedichte, dann durch Ausfüllung von Lücken in den Bänden, welche das Leben und die Correspondenz des Dichters enthalten. Zu letztgenanntem Zweck war dem Bearbeiter dieses Theils der neuen Auflage ein reiches Material, namentlich in dem Nachlaß Chamisso's dargeboten, und so geben die betreffenden Bände hier einen beträchtlich vollständigeren Ueberblick über das Leben des Dichters als in der früheren Gestalt.

Culturgehichtliches aus der Ursehweiz.

Neue culturgehichtliche Bilder aus der Schweiz von Eduard Osenbrüggen. Leipzig, Verlag der Kossberg'schen Buchhandlung. 209 S. 8.

Mit vielem Interesse lasen wir s. Z. die erste Sammlung dieser Bilder, namentlich das, was der Verfasser darin von noch lebenden Rechtsalterthümern in der Ursehweiz mittheilte, und mit nicht geringerem Interesse folgen wir ihm hier, wo er uns weiter, durch das Wäggethal, nach Schwyz und dann nach Gersau, nach dem Seelisberg, Uri, Luzern und zuletzt nach Solothurn führt. Recht anmuthig sind seine Schilderungen von den Landschaften, die er im Lichte vergnügter Ferienlaune durchstreift, und noch lieber begleiten wir ihn, wo er uns, vom großen Touristenweg abbiegend, mit der Sitte und Denkweise des Volkes bekannt macht, mit dem er sich gern in Gespräch einläßt, und von dessen Leben er manches charakteristische Bild für seine Mappe gewinnt. Ganz besonders werthvoll aber sind auch hier wieder die Mittheilungen, die er uns von dem Rechts- und Verfassungsleben der Bergcantone macht. Wir treffen

darunter Einrichtungen und Zustände, die, mit den verwandten Dingen in den übrigen Kantonen verglichen, wie Einrichtungen und Zustände einer anderen, zweihundert Jahre jüngeren Welt erscheinen, Ueberlieferungen, um die man die, welche sie pflegen, beneiden kann, aber auch Anachronismen, die seltsam abstechen von dem Namen der freien Schweiz und dem Ruhme raschen Fortschritts zu humanem Leben, welcher ihr von vielen in Bausch und Bogen gespendet wird.

Die Culturströmung, die in jeden Winkel Europas hineinspült, wird in wenigen Jahren solchen Alterthümern auch hier ein Ende gemacht haben, und so ist es verdienstlich, zu sammeln, was im fünften und sechsten Decennium des neunzehnten Jahrhunderts hier noch lebt und noch möglich ist.

Das Interessanteste, was unser Sammler entdeckt hat, ist unstreitig seine Schilderung der socialen und politischen Eigenthümlichkeiten des Cantons Uri, aus denen wir im Folgenden das Wichtigste mittheilen.

Wer in Uri einfährt, überzeugt sich sogleich, daß er in das Land der Ordnung gekommen ist; denn alles rasche Reiten und Fahren durch die Flecken und Dörfer ist durch Warnungstafeln bei Strafe verboten, ganz ebenso wie in einem deutschen Kleinstaate. Für die Ordnung spricht ferner, daß das Ländchen reichlich mit Beamten versehen ist, was namentlich von der Verwaltungssphäre gilt. Dies hat dann ein starkes Titeltwesen im Gefolge, worin die Schweiz überhaupt der großen Schwesterrepublik in Amerika gleicht, nur daß unter den Yankee's die militärischen Titel (schon vor dem letzten Kriege beiläufig) überwiegen. Angenehm berührt dabei, daß in Uri nicht wie sonst vielfach in der Schweiz jeder Vorsteher einer Behörde, sei sie auch noch so wenig bedeutend, Herr Präsident titulirt wird, sondern mit guter altdeutscher Bezeichnung Landamman, Schultheß u. s. w. heißt. Wunderlich dagegen klingt es, wenn hier die Aerzte „Herr Excellenz“ genannt werden, was vermuthlich aus Italien stammt.

Fällt die Zahl von Behörden und Beamten auf, so giebt es doch kein Schreibstubenregiment im Canton. Davor schützt schon die Bestimmung der Verfassung, nach welcher niemandem ein Amt auf Lebenszeit übertragen werden kann. Die Aemter geben zwar Ehre, sind aber der Mehrzahl nach Lasten, die jeder nach dem Grundsatz zu übernehmen hat, daß jeder Bürger wie zur Vertheidigung auch zur Verwaltung des Vaterlandes verpflichtet ist, sofern er dazu Befähigung hat. Gegenüber der Aemterjagd in manchen andern Ländern nimmt es sich daher eigen aus, daß Uri ein Gesetz (aus dem Jahre 1851) über den Amtszwang hat. Nach demselben ist jeder Wahlfähige genöthigt, jedes Amt, welches ihm durch Volkswahl oder von dem Landrathe oder den Bezirksrätthen übertragen wird, anzunehmen; erst das zurückgelegte fünfundsiebzigste Lebensjahr befreit von diesem Zwange. Wer sich einem Amte, das er zu übernehmen

verpflichtet ist, beharrlich entzieht, macht sich des Vergehens der Amtsverweigerung schuldig und hat für die Dauer der betreffenden Beamtung entweder den Canton zu verlassen oder eine Summe von 200 bis 1000 Franken zu bezahlen. Weigert er sich ferner, so wird er für die erwähnte Zeit in der Nutzung des Gemeingutes den Hintersassen gleichgestellt. Die Dauer der Beamtenstellungen ist verschieden: der Regierungsrath hat seinen Posten vier, andere Beamten haben den ihrigen zwei oder ein Jahr lang zu versehen.

Die Gehalte der Beamten sind äußerst unbedeutend, der höchste derselben, der regierende Landamman bezieht jährlich nicht mehr als vierhundert Franken. Ähnliches findet sich auch in anderen Cantonen. Vor dreißig oder vierzig Jahren war der Landamman von Zug zugleich Aufzieher der Stadtuhren. In viele Beamte erhalten gar keine Gage, sondern nur mäßige Tagegelder. Als daher ein Bürger von Buochs sechs Jahre hindurch als unbefolgender Rathsherr von Nidwalden fungirt hatte, verbat er sich an der letzten Landesgemeinde die Wiederwahl folgendermaßen: „Liebe Landsleute, wenn einer sechs Jahre Rathsherr und dabei kein Verschwender gewesen ist und alles ordentlich zusammengehalten hat, so hat er hoffentlich so viel erübrigt, daß er fortan ohne dieses Amt leben kann, und so verzichte ich auf diese Stelle.“

Wieder zu verwundern hat man sich bei dieser kargen Besoldung der Aemter in Uri, daß es dort neben dem Amtszwang in einem Artikel des Landbuchs eine Bestimmung giebt, welche Bestechungen bei der Bewerbung um Aemter untersagt. „Keiner soll,“ so heißt es da, „in unserm Land um Aemter oder Botheyen (Gesandtschaften) practicieren, und wer hierum selbst oder durch andere practicirte, Mieth oder Gaben geben, verdeuten oder versprechen würde, sei es vor oder nach vergebenem Amt, der soll um 100 fl. gestraft und des Amtes entsetzt werden, und so einer hierin gar zu weit ginge, mag ein Landrath ihn nach Umständen noch ferner strafen.“ Diese alte Bestimmung ist 1846 durch eine Verordnung wieder eingeschränkt worden, die uns eine sonderbare, nur aus den einfachen Verhältnissen der Bevölkerung erklärliche Form des „Practicierens“ zeigt, indem es in ihr heißt, das bisher üblich gewesene Tabaksaustheilen sei von jetzt an nur dem Bewerber um ein erledigtes Amt selbst und höchstens noch einem aus der nächsten Verwandtschaft gestattet. Als Mißbräuche werden verboten: das Anstellen mehrerer Personen zur Vertheilung von Tabak im Namen des Candidaten, die Bildung von Gesellschaften zu gemeinschaftlicher Bewerbung um ein Amt, Versprechungen von Gaben auf Schießständen und Trinkgelagen oder freie Zechen in Wirthshäusern.

Der Canton ist in zwei Bezirke und diese wieder sind in politische Gemeinden getheilt. Die Bezirke sind Uri und Ursern, jenes mit dem Hauptort Altorf, dieses mit dem Hauptort Andermatt. Altorf ist zugleich der Sitz sämmtlicher Cantonsbehörden. Der Bezirk Uri hat 16 politische Gemeinden, der

Bezirk Ursern nur eine, die vier Dorfschaften, darunter Zumdorf, die kleinste Dorfgemeinde der Schweiz, umfaßt. Ursern ist zwar mit Uri zu einer politischen Einheit verbunden, sucht sich aber so viel Selbständigkeit als möglich zu wahren und fügt sich nur ungern den Herren in Altorf. Ja früher maßte sich der Bezirksrath in Andermatt zum nicht geringen Verdruß dieser Herren auch wohl in seinen Ausfertigungen das Prädicat „hohe Regierung“ oder „hoher Thalarath“ an, was dann Zurechtweisungen und 1851 die Androhung einer Ordnungsstrafe für Wiederholungsfälle zur Folge hatte.

Die 1850 revidirte Verfassung von Uri enthält in ihren allgemeinen Bestimmungen folgende das Staatswesen des Cantons besonders charakterisirende Sätze:

„Der schweizerische Canton Uri ist, Bundespflichten vorbehalten, ein souveräner Freistaat mit rein demokratischer Verfassung. Die Souveränität beruht im Volke, welches dieselbe unmittelbar in seinen verfassungsmäßigen Versammlungen durch Stimmenmehrheit ausübt. Das Volk giebt sich in diesen unmittelbar selbst Verfassung und Geseze.“

„Die Religion des Cantons ist die christlich-römisch-katholische. Die Ausübung des Gottesdienstes anderer anerkannter christlicher Confectionen ist jedoch frei.“

„Alle Cantonsbürger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte. Es giebt keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte, weder des Orts, der Geburt noch der Familien oder Personen. Alle Cantonsbewohner, welche Schweizerbürger sind, sind vor dem Geseze gleich.“

„Die persönliche Freiheit eines jeden Cantonsbewohners ist gewährleistet. Niemand kann verhaftet oder im Verhafte behalten werden außer in den vom Geseze bestimmten Fällen und auf die vom Geseze vorgeschriebene Art.“

Die oberste gesetzgebende Gewalt Uris ist die Landsgemeinde. Der Landrath hat die Initiative in der Gesetzgebung, so daß alle Gesetzworschläge von ihm oder durch ihn und mit seinem Gutachten begleitet an die Landsgemeinde kommen. Die vollziehende Gewalt hat der Regierungsrath. Die ordentliche Landsgemeinde versammelt sich jedes Jahr am ersten Sonntag im Mai zu Bözlingen an der Gand, eine kleine Stunde von Altorf unter freiem Himmel. Außerordentliche Landsgemeinden werden vom Landrath berufen, und dieser kann dazu durch ein „Siebengeschlechtsbegehren“, d. h. durch wenigstens sieben „aufrechtstehende“ (unbescholtene) Männer aus sieben verschiedenen Familien, veranlaßt werden.

Die Formen der Landsgemeinde hat die neueste Zeit zwar mehrfach verändert, immer aber hat eine solche Versammlung des Urvolks noch die Hauptzüge eines derartigen Volksrathes in altgermanischer Zeit. Von bewaffnetem Erscheinen der Theilnehmer an derselben, wie in Appenzell, ist nicht mehr die Rede. Nachdem der Hauptgottesdienst in Altorf beendet ist, sammeln sich auf

dem dortigen Rathhausplatze die Beamten und die hier wohnenden übrigen Cantonsbürger zum feierlichen Zuge. Die höheren Beamten erscheinen in schwarzer Kleidung mit seidnen Mänteln und Degen, die Rathsherren, Land-schreiber und Fürsprecher treffen zu Pferde ein. Um Mittag setzt sich der Zug, Musik und die von Militär escortirte Landesfahne voran, in Bewegung. Zwei Männer in alter Schweizertracht, die große mit Silber beschlagene Büffelhörner tragen, folgen der Fahne. Daran reihen sich zwei Bediente mit den Land-gemeindeprotokollen, dem Landbuch und einem schwarz und gelben Sammet-beutel, der die Siegel und die Schlüssel zu den Archiven enthält. Der Groß-weibel in einem schwarz und gelben Talar von alter Form trägt den Stab mit dem Reichsapfel, über welchem noch ein kleiner Apfel von einem Pfeil durch-bohrt angebracht ist. Der zweite trägt das mit schwarz und gelben Bändern umwundene richterliche Schwert. Dann folgen die übrigen Weibel und eine Anzahl Käufer, alle in den Landesfarben, hiernach die berittenen Beamten und zuletzt die Menge des Volkes.

In Bözlingen angelangt, macht man eine Pause, während welcher die Musik auf dem Hügel über dem Landsgemeindeplatz die Melodie des alten Tellenliedes spielt. Dann nehmen die Regierungsglieder, die Geistlichen und wer sonst noch Raum findet, auf der innersten Bank des aus Balken und Bretern erbauten Amphitheaters Platz. Der regierende Landammann stellt sich an den in der Mitte des Kreises stehenden Tisch, ihm folgen der erste Land-schreiber und zwei Bediente mit Schirmen gegen Sonne und Regen. Auf dem Tische liegen die Gesetzbücher und Protokolle, der Beutel mit den Siegeln und Schlüsseln und Schreibmaterial, unter demselben die beiden Büffelhörner, durch welche zuvor das Volk „zum Ring“ gerufen worden ist, daneben auf Trommeln die zusammengewickelte Landesfahne. Die Weibel besteigen eine über dem „Ring“ befindliche Bank, und das Volk stellt sich frei und nach Belieben auf die Flügel der kreisförmigen Bühne oder plaudert noch außerhalb derselben in Gruppen, bis der Großweibel mit starker Stimme ruft: „Was Rät'h' und Landleut' sind, zwanzig Jahr und darüber, sollen zusammen am Ring stehen, und das bei ihrem Eid!“ Dieser Eid verpflichtet sie, „das Wohl des Vater-lands zu mehren und dessen Schaden zu wenden, zu stimmen und zu han-deln“. Nun eröffnet der Landammann, der, wenn er redet, immer steht, mit kurzen Worten die Versammlung und fordert dann auf, Gott um Beistand und Segen für die Verhandlungen anzurufen, welchem vom Volk entblöhten Hauptes mit fünf Vaterunsern und gleichvielen Ave Maria entsprochen wird.

Sind über einen zur Abstimmung angelegten Gegenstand verschiedene An-sichten geäußert, und hat der Landammann dieselben resumirt, so erfolgt die Abstimmung, „das Mehren“ so, daß gefragt wird: „Wem also wohlgefällt, daß — — zum Gesetz erhoben sein soll, der hebe die Hand auf“, oder: „Wem

da wohlgefällt, daß der Antrag verworfen werden und es beim Alten verbleiben soll, der hebe da die Hand auf“. Ist nach wiederholter Probe das Mehr noch zweifelhaft, so treten zwei Männer aus dem Ring heraus, reichen sich die Hände und halten dieselben empor, worauf die Stimmenden einer nach dem andern darunter hindurchgehen müssen, auf welche Weise die Zählung der für die eine oder die andere Ansicht votirenden mit Zuverlässigkeit beschafft werden kann.

Nach Beendigung der Abstimmung giebt der Landammann, auf das richterliche Schwert gelehnt, Rechenschaft von den Geschäften und den politischen Verhältnissen des verflossenen Jahres und legt dann sein Amt in die Hände des Volkes nieder, indem er das Schwert zu den Siegeln und Büchern auf dem Tische deponirt und sich zu den Alt-Landammännern setzt. Hat er den Posten erst ein Jahr bekleidet, so wird er in der Regel für ein zweites wiedergewählt. Der Gewählte tritt dann an den Tisch und spricht den vom Landschreiber vorgelesenen Eid nach: „Des Landes Ehre und Nutzen zu fördern, Schande, Schaden und Laster zu wenden, vorzubringen, was vorzubringen ist, und ein unparteiischer Richter zu sein und zu richten nach dem Recht, dem Armen wie dem Reichen, dem Reichen wie dem Armen, dem Fremden wie dem Einheimischen, und hierum weder Geschenke, Geld noch Geldeswerth zu nehmen, außer dem gewohnten Lohn, auch hierin nicht zu handeln aus Freundschaft noch Feindschaft, noch aus andern Beweggründen, sondern allein nach dem Recht. Alles getreu und ohne Gefährde“.

Darauf hält der Landammann seine Antrittsrede und dann läßt er sich von dem Ring durch den sogenannten Vaterlands Eid Gehorsam schwören. Weiterhin folgt die Berichterstattung des Seckelmeisters über den Zustand der Finanzen, worauf auch dieser Beamte sein Amt niederlegt, aber auch gewöhnlich wiedergewählt wird. Unter den Verhandlungsgegenständen nehmen die Wahlen des Landammanns, des Landesstatthalters, des Pannerherrn, Landeshauptmanns, Bauherrn u. s. w. die Hauptstelle ein, und die Betheiligung an diesen ist sehr allgemein, wogegen sich bei anderen Gegenständen manche Bürger entfernen oder „die Hände im Sack behalten“, d. h. sich der Abstimmung enthalten. Ueber die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit solcher Verhandlungsobjecte hat das Volk oft seine ganz eigenthümliche Meinung. Ein von dem Verfasser angeführtes Beispiel dafür ist sehr charakteristisch, so daß wir es wörtlich wiedergeben.

„Das Landbuch hat in Art. 202 die der jungen Welt sehr lästige Bestimmung: das Tanzen nach neun Uhr Abends wie auch an Sonn- und Feiertagen und an derselben Vorabenden und an Festtagen wie auch an den Markttagen ist bei zehn Gulden Buß für jede Person und den Wirth verboten, wovon dem Angeber der dritte Theil gefolgen soll. Auch ist das übertriebene sowie das

allzunaher Walzen bei zehn Gulden Buß verboten. — Um die Tanz-Polizeistunde zu beseitigen, movirte sich die junge Welt seit fast zwanzig Jahren in jeder Landsgemeinde, aber vergebens, gegen die Alten und die Geistlichkeit. Als ein völliger Sieg unmöglich schien, wollte jene sich mit der Tanzfreiheit bis zwölf Uhr begnügen, fand aber hierin denselben energischen Widerstand, bis 1863 nochmals ein Siebengeschlechtsbegehren für die Zugabe der drei Stunden an die Landsgemeinde gebracht wurde. Zahlreich versammelte sich das souveräne Volk auf dem Kampfsplatze. Die Regierung unterstützte das Begehren, aber der bischöfliche Commissarius trat mit seiner Rede dagegen auf und wurde vom Altnationalrath Luffer mit Gründen der Moral und der Nationalökonomie secundirt. Sechs Redner traten für das Tanzen in die Schranken, und wie ernst der Kampf war, zeigt die Mühe, mit welcher ein Resultat erlangt wurde. Erst nach dreimaliger Abstimmung, bei welcher es laut und drohend herging, ergaben sich 671 Stimmen für und 582 gegen das Begehren der tanzlustigen Jugend. Es war das Haupttractandum des Tages gewesen, und das weitere Geschäft verlief rasch. Um Mitternacht aber schaute der Vollmond sichtbar vergnügt auf die vom Tanze heimkehrenden jauchzenden Gruppen der Jünglinge und Jungfrauen von Uri herab.“

Die Rechtspflege in Uri hat starke Schattenseiten. Zu den formalen Besonderheiten gehört, daß jede Gerichtssitzung nach dem Reglement von 1851 mit Anrufung des heiligen Geistes und Abbetung von fünf Vaterunsern eröffnet werden soll. Das Strafverfahren ist der modernen Anschauung theilweise noch sehr fern. In dem Reglement für das Verhöramt, welches 1842 erschien, liest man: „Das Verhöramt ist ermächtigt, den Inquisiten im Längnungsfall bis auf drei Tage in jeder Woche an die magere Kost zu verordnen und bis zehn Stockschläge auf das Mal durch den Bettelvogt anzuwenden. Wenn man jedoch in den Zwangsmaßnahmen dieses Maß zu überschreiten nöthig fände, so sollen die weiteren Vollmachten beim Rathe eingeholt werden.“ Worin die das Normalmaß überschreitenden Zwangsmaßnahmen bestehen können, erfährt man in dem Reglement nicht, doch belehrt darüber ein Strassfall aus dem Jahre 1861 zur Genüge. Caspar Zurfluh hatte seine Geliebte ermordet. Obwohl starke Indicien gegen ihn vorlagen, läugnete er hartnäckig, bis der oben citirte Paragraph des Reglements ihn anderen Sinnes machte. „Was vielwöchige Gefangenschaft und mehrmalige Confrontationen und was selbst schmale Kost bei dem rohen Verbrecher nicht vermochten,“ schrieb die Schweizer Zeitung, „das gelang durch die in jüngster Zeit gegen denselben in Anwendung gebrachten *territiones reales*.“ Diese *territiones* waren nun nicht ganz in dem Sinne zu verstehen, wie in der alten guten Zeit der Folterkammern und Daumenschrauben. Aber Tortur war es doch auch, was die altorser Herren liebten, als sie das Verhöramt ermächtigten, die magere Kost (Wasser und

Brod) auf vier Tage in der Woche auszudehnen und die Zahl der Stockstreiche „wo gehörig“ auszudehnen.

Die Eigenthümlichkeit des materiellen Strafrechts in Uri besteht vorzüglich darin, daß das Capitel des Landbuchs über „Malefiz und Friedbruch“ außerordentlich kurz ist und so wenig alle vorkommenden Verbrechen behandelt oder auch nur berührt, daß dem Ermessen des Richters der weiteste Spielraum gelassen ist. Der alte Begriff des Friedbruchs dominirt, so daß die Formen, in denen er auftreten kann, am sorgfältigsten behandelt sind. Schon die bloße Drohung, einem andern an Leben oder Habe Schaden zu wollen, ist mit einer Geldstrafe von zehn Gulden bedroht; auch soll der Drohende dem Richter angeloben, dem andern auf keine Art Schaden zuzufügen und, wosern er das Gelöbniß bricht, als Meineidiger bestraft werden.

Sehr stark tritt im uralten Landbuch die Strafe der Ehrlosmachung in den Vordergrund. So heißt es im Art. 256: „Jedes als Malefiz bestrafte Vergehen macht den Schuldigen ehrlos; bei andern Strafurtheilen über Criminalfälle soll allemal erkannt und beigesetzt werden, ob der Bestrafte der Ehre entsetzt sein solle und wie lange, oder aber nicht. Zu den Ehrenstrafen, bei denen die Betreffenden nach Verlauf einiger Zeit um Rehabilitation nachsuchen dürfen, gehört auch das überhaupt in der Schweiz sehr verbreitete Verfahren, nach welchem als Strafe über jemand das Verbot, Wirthshäuser zu besuchen, verhängt wird. Dieses Verbot ist eine Ehrenschmälerung verschieden von der Ehrlosigkeit und tritt nicht nur als Zugabe zu criminellen Strafen, sondern auch als selbständiger Bann für liederliche Leute ein. Uebertretung desselben kann nach Umständen mit zwölf Ruthenhieben geahndet werden.

Auch der Pranger ist in Uri noch im Gebrauch, und zwar ist in der Ausstellung Variation: 1862 wurde Johann Krieg von Altendorf im Canton Schwyz wegen Diebstahls mit Einbruch mit einviertelstündiger Ausstellung durch den Polizeidiener, sechstägiger Gefangenschaft, zwanzig Ruthenstreichen, lebenslänglicher Verweisung aus dem Canton und Ehrenentsetzung bestraft, und in demselben Jahre stellte der Scharfrichter Josepha Arnold von Bürglen ebenfalls eine Viertelstunde auf dem „Lasterstein“ aus, wobei sie eine Tafel mit den Worten „Meineid und Unzucht“ am Hals tragen mußte.

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen ist durch eine moderne Proceßordnung geregelt, doch sind aus alter Zeit die sogenannten „Gassengerichte“ herübergenommen, die ihren Namen davon hatten, daß jeder Cantonsbürger, der eben auf der Gasse daherkam, von dem unter dem Rathhausthor stehenden Weibel zum Richter herangezogen werden konnte, bis die Zahl von sechs solchen Hilfsrichtern voll war. Zweck und Veranlassung dieser Maßregel sind noch in der Civilproceßordnung von 1852 deutlich angegeben, indem es da heißt: „Als Schiedsgericht ist auch das sogenannte Gassengericht zu betrachten, wo der Be-

zirksamtman bei Streitigkeiten zwischen Fremden oder zwischen einem Fremden und Einheimischen, wo beide schnellen Entscheid wünschen oder die Sache keinen Verzug leidet, sechs ehrenwerthe, unparteiische Männer, die zu erscheinen schuldig sind, zusammenruft und ihnen präsidiert.“ „Wir dürfen,“ sagt unser Verfasser, „den Kern dieser Einrichtung darin sehen, daß durchreisende Fremde nicht aufgehalten werden sollten, aber auch ein Einheimischer, der in eine Disserenz mit einem Fremden gekommen war, nicht durch dessen Abreise gefährdet werden sollte.“ Gassengerichte waren eine in alter Zeit auf deutschem Boden weitverbreitete Einrichtung. Durch Uri aber ging schon vor Jahrhunderten die große Heerstraße von Deutschland nach Italien, daher trat hier das Bündniß rascher Justizpflege ganz besonders hervor.

Uri ist kein reiches Land. Die Alpenwirthschaft nährt einen großen Theil der Bevölkerung zur Genüge, doch giebt es auch häufig Familien, die in ärmlichster Hütte leben, als Viehstand nur ein paar Ziegen haben und für gewöhnlich im Sommer Ziegenmilch und Mehlbrei und im Winter Mehlbrei, Zieger und Kartoffeln, Fleisch aber nur in dem traurigen Fall auf dem Tisch haben, wo ihnen eine Ziege verunglückt ist. Einigen bringt das Suchen nach Krystallen Erwerb, an der Gotthardsstraße verdienen sich Fuhrleute, Spediteure und Wirthe ihr Brod, aber doch giebt's immer noch viele im Canton, welche Unterstützung bedürfen. „Dennoch bin ich,“ sagt Osenbrüggen, „in Uri, abgesehen vom Seelisberge, wo halberwachsene, gut gekleidete Knaben sich nicht scheuen, um Geld zu Tabak zu bitten, nur selten angebettelt worden, während bekanntlich in manchen Gegenden der Schweiz die Bettelrei recht systematisch betrieben wird. Ein hübsches Stück aus diesem System ist es, was mir ein Mann erzählte, der vor mehren Jahren sich die Hauptkirche in Schwyz hatte besuchen wollen. Als er eben eingetreten war, kam ein älterer Mann und bat um eine Gabe. Auf die Frage des Fremden an den Bettler, wer er sei und was er treibe, antwortete dieser: i bi z' Schwyz im Zuchthus.“

In Uri wurde schon seit langer Zeit dem Armenwesen große Sorgfalt gewidmet, und in dieser Richtung ist zunächst die Einrichtung der „Verwandtschaftssteuern“ bemerkenswerth. Die natürliche Pflicht der Familien, den Hilfsbedürftigen aus ihrer Mitte die zur Existenz nothwendige Unterstützung zu gewähren, ist von der Gesetzgebung geregelt. Nach dem Landbuch sollen vaterlose Kinder oder solche, deren Vater sie zu ernähren unfähig ist, desgleichen andere zur Erwerbung ihres Unterhalts untaugliche Personen von ihrer Verwandtschaft verpflegt werden, und zwar soll stets der nächste Verwandtschaftsgrad väterlicher Seite für sie eintreten, falls aber dieser unvermögend ist, von Grad zu Grad weiter gegriffen werden. Die neuere Gesetzgebung hat zu Gunsten der Familie die Gemeinden stärker in Anspruch genommen, deren Armenpflegen sorgen sollen, daß alle Armen, auch Wittwen und Waisen, Allmendgärten bekom-

men; auch ist jede Pflege berechtigt, 24 Bäume auf die Allmend zu setzen, die ihr so lange zu eigen verbleiben, als sie dieselben gehörig unterhält. Den Armenpflegen ist endlich auch ein Strafrecht eingeräumt, nach dem sie solche, die sich unehrerbietig gegen sie betragen, lügen, die Armenpflege mißbrauchen, sich „dem Gassenbettel ohne Noth ergeben“, die Predigt und Christenlehre vernachlässigen, liebertlich ihr Geld im Wirthshaus verthun, mit Einsperrung bei Wasser und Brod und selbst mit Prügelstrafe belegen dürfen.

Die Verwandtschaftssteuer der Urner, ein Gegenstück zum Erbrecht, und das Fortrücken der Unterstützungspflicht von der Familie zur Gemeinde, öffnet einen interessanten Blick in das Verhältniß von Familie, Gemeinde und Staat. Die Familie, in welcher der Einzelne zunächst seinen Werth hat, bildet die natürliche Grundlage des Staates, und sie erscheint als solche in den Schweizercantonen deutlicher als anderwärts. Sie erweitert sich zum Geschlecht, dem noch der gemeinschaftliche Name Zeichen der Zusammengehörigkeit ist. Das Zusammenwohnen der verschiedenen Familien und Geschlechter, die Nachbarschaft, ist ein anderes natürliches Band, und die darauf gebauten Gemeinden haben in der Schweiz eine so feste staatenähnliche Organisation, daß sie sichtbar die Brücke von der Familie zum Staate bilden. „In der Tüchtigkeit des Gemeindegewesens,“ sagt unsre Schrift, „ruht die Kraft der Schweiz, und alle Schwankungen in den verschiedenen Kreisen des politischen Lebens vermögen nicht, diese Grundfeste zu erschüttern.“ — „Wie sehr die Schweizer wissen, was ihnen die Gemeinde ist, das zeigt ihr Festhalten an dem Gemeindebürgerrecht der Heimath, wohin sie auch in den beiden Hemisphären verschlagen werden, das zeigt die jahrhundertlange Seßhaftigkeit der Familien in denselben Gemeinden. Hört man den Namen Zwick, so weiß man, daß er nach Glarus und speciel nach Mollis hinweist, Ramenzied muß von Gersau sein, Luffer von Altorf, Esfinger ist von Menzingen, Merian von Basel, Escher von Zürich. Eine ganz eigenthümliche Erscheinung bietet Unter-Negeri im Canton Zug. Wie Adam auf Hebräisch Mensch heißt, so ist dort Iten fast gleichbedeutend mit Mensch, da von den 2423 Bürgern der Gemeinde der Clan Iten die Hälfte, ja ich möchte fast glauben, noch mehr umfaßt.“

Kehren wir nach Uri zurück, so dient schließlich zu dessen Charakteristik noch das strenge Sittenmandat von 1860, welches „zur Vermehrung der Ehre Gottes, Abschaffung schädlicher Mißbräuche, Handhabung guter Ordnung und besserer Beobachtung der Gesetze“ erlassen wurde und alljährlich einmal in den Gemeinden vorgelesen werden soll. Dasselbe beginnt mit Einschärfung eines regelmäðigen Kirchenbesuchs und einer christlichen Sonntagsfeier und geht dann auf den Schulbesuch und ähnliches über. Bei dem Gottesdienst, vor der Obrigkeit und in der Landsgemeinde soll jedermann anständig gekleidet erscheinen, „breinebens sind sowohl Manns- als Weibspersonen jeden Standes nach-

drucksamst gemahnt, sich standesgemäß in Gebühr und Ehrbarkeit zu bekleiden und alle unanständige und für ihren Stand zu kostspielige Kleidung zu vermeiden.“ Die Polizeistunde — zehn Uhr — ist eingeschärft, doch sind zweckdienliche Ausnahmen gestattet. Für die Nachtruhe ist in eigenthümlicher Weise gesorgt: „Das leichtfertige Redverkehren, ungebührliche Tolereien, Lichtauslöschen, sich niederbücken und alle dergleichen Unfuge und Lärmereien zur Nachtzeit sind bei 23 Franken, schwere Vubereien, als Thüren und Fenster einschlagen und andere solche sträfliche Handlungen bei 46 Franken Buße verboten; in schweren Fällen dieser Art ist der Thäter noch schärfer, allenfalls mit Gefangenschaft und körperlicher Züchtigung zu strafen.“

Sowohl den Landeseingewohnten als den Fremden ist befohlen, „Frieden zu bieten und Frieden aufzunehmen“ und nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß es nicht zu Schlägen und Thätlichkeiten komme. Masleraden sind in gehörige Grenzen gewiesen, auch für die Gesundheit des durstigen Publikums ist gesorgt, indem es heißt: „Es soll keinerlei schlechtes oder unwerthschafftes Getränk bei 46 Franken Buße ausgewirthschaftet werden, und dem Kläger soll die Hälfte dieser Buße zukommen.“ Mit großem Eifer kehrt sich Art. 7 des Mandats gegen die Glücksspiele und läuft in die Drohung aus: „Das Flößen und Oberlanden, das Roulett- und Würfelspiel sowie andere bietende Spiele sind bei 176 Franken Strafe verboten.“ Eine sehr schöne Bestimmung, aber wie, wenn man damit die berückigte urner Lotterie vergleicht?

Im Jahre 1803 unternahmen einige Privatleute in Altorf die Errichtung einer Lotterie „ausschließlich zum Besten der Armen“, und die Regierung ertheilte derselben die hochobrigkeitliche Bewilligung und Garantie. Darauf aber wurde die Lotterie gegen eine jährliche Pachtsumme von 130 Gulden vergeben, welche später auf 390 Gulden und zuletzt auf 7,200 Franken stieg, die theils in die Centralarmenkasse, theils in die Staatskasse des Cantons fallen. Gleichmäßig steigerte sich das garantirte Spielcapital, welches jetzt jährlich mehr als drei Millionen beträgt. An der Spitze des Plans steht immer noch „zum Besten der Armen“, aber die Armen erhalten von dem Ertrag nur wenige tausend Franken, während die Besitzer mit ihrer Lotterie für die Armuth „lordreiche Leute geworden sind“. Der jährliche Profit der letzteren oder mit andern Worten die Summe, um welche diese Lotterie alljährlich das schweizerische Publikum besteuert, beträgt nach der Berechnung eines deutschen in der Schweiz lebenden Statistikers 646,918 Franken, und auf die Frage, welchen Beitrag das Institut an den Staats- und Gemeindefhaushalt leiste, lautet die Antwort, daß jene Pachtsumme von 7,200 Franken über die 14,800 Köpfe zählende Bevölkerung des Cantons Uri vertheilt auf den Kopf nur etwa 48 Centimes ergibt.

Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft hat sich in der Jahresver-

sammlung, die sie im September 1862 zu Sarnen in Obwalden hielt, sehr eingehend mit diesem Mißbrauch beschäftigt, aber wenn hier die Vertheidiger der Lotterien in Uri und Schwyz wieder darauf zurückkamen, daß dieselben ja zum Besten der Armen errichtet seien, so durften die Gegner dabei nicht einmal an den heiligen Schuster Crispinus denken, da von diesem nicht geschrieben steht, daß er aus dem entfremdeten Leder vor allen Dingen für sich Schuhe gemacht habe.

Der Kampf der gemeinnützigen Gesellschaft, für welche Dr. Etlin, Statthalter von Obwalden, einen vortrefflichen Bericht über die Sache zusammengestellt hatte, der dann in einer Volksausgabe verbreitet wurde, ist nun schon in erfreulicher Weise von der Seite aufgenommen worden, von wo der Sieg kommen muß, vom Volke selbst. Der Landrath von Nidwalden gestattet schon seit geraumer Zeit den Directionen der Lotterien von Uri und Schwyz die Ausgabe von Loosen im Canton gegen eine Leistung an die Staatskasse, die früher 200 Franken für jede Ziehung betrug und jetzt auf 1000 Franken erhöht ist. Um die öffentliche Meinung zu beschwichtigen, beschloß man, diese Summe unter die Gemeinden zu vertheilen. Die meisten nahmen ihren Antheil. Die sehr zahlreich besuchte Gemeindeversammlung von Beckenried aber (3. Mai 1863) faßte beinahe einstimmig den Beschluß: der wohlweise Landrath möge dieses Blutgeld für sich behalten, die Gemeinde Beckenried weise ein solches Geschenk entschieden zurück.

„Wenn das schweizerische Volk,“ so sagt der Verfasser am Schluß dieses Abschnitts, „auf dieser Bahn fortschreitet, so hat ohne Zweifel die national-ökonomische Behandlung der Sache in dem genannten Referat (dem etlinischen Bericht an die gemeinnützige Gesellschaft) die Augen geöffnet, und der Satz, daß Zahlen die Welt regieren, kann sich hier bewähren. Wenn die in Beckenried gewurzelte Ansicht allgemeiner wird, so läßt sich hoffen, daß die Sparkassen in demselben Grade aufblühen, als die Lotterien zurücksinken.“